Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 10 (1896)

Artikel: Der Äquiprobabilismus und seine philosophische Begründung
Autor: Jansen, J.L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761856

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

opponitur contrarie, quia licet idem non possit esse simul necessarium et impossibile, potest tamen idem esse nec necessarium nec impossibile, sed contingens: et similiter licet idem non possit esse simul contingens et impossibile, potest nec esse contingens, nec impossibile, sed necessarium.“ Demgemäſs haben wir bloſs diese einfachen konträren Formen:

necesse est esse — impossibile est esse.
contingens est esse — impossibile est esse.

Hiermit schlieſsen wir unsere Bemerkungen über die Lehre von der propositio und der oppositio propositionum. Es dürfte sich aus denselben ergeben, daſs die philosophische Wissenschaft für die Schule noch einiges zu leisten hat, daſs sie noch mehr zu den Schülern hinabsteigen muſs, und während sie die Begabteren unter denselben zu befriedigen sich bestrebt, auch die Schwächeren durch groſse Klarheit und genaueste Exposition zu fördern zu suchen hat. Wie wir aus Beispielen wissen, gelingt das thatsächlich bei entsprechendem Unterricht. Übrigens wird selbst der Begabte experientia teste bisweilen begriffsstutzig, wo man es nicht vermutet, und das kann, wenn nicht geholfen wird, nachteilige Folgen haben. Trifft das aber auch nicht zu, so wird er doch die Mängel beim Unterricht oder im Lehrbuch merken, und das thut auch nicht gut.

DER ÄQUIPROBABILISMUS UND SEINE PHILOSOPHISCHE BEGRÜNDUNG.

Von Prof. J. L. JANSEN, C. SS. R.

Die in der jüngsten Zeit erschienenen Abhandlungen über die verschiedenen Moralsysteme haben immer deutlicher ans Licht gebracht, daſs die vom hl. Alphons endgültig festgesetzten Beschränkungen des Probabilismus sowohl in der theologischen Tradition als in der Vernunft einen festen Boden haben. Offenbar haben auch diese Arbeiten ihren Zweck bei den Gegnern des Äquiprobabilismus nicht verfehlt; wollen ja diese, wenn auch im Laufe der Argumentation die Gegensätze der beiden Auffassungen ziemlich scharf hervortreten, am Schlusse derselben gerne behaupten, der Unterschied reduziere sich auf ein Minimum. Ein

noch gröſserer Erfolg würde, unseres Erachtens, erzielt sein, wenn die Vernunftgründe des Äquiprobabilismus öfter und schärfer betont wären. Eine bedeutende Leistung in dieser Hinsicht ist die Arbeit des belgischen Redemptoristenpaters De Caigny, der sich, neben historischen und kritischen Erörterungen über das System des heiligen Kirchenlehrers, als Hauptaufgabe stellt, die Vernunftgründe des Äquiprobabilismus zu beleuchten und zu verteidigen.[1] Das Werk verdient alle Anempfehlung und gibt uns die Veranlassung, unter Verweisung auf die ausführlichere Behandlung des Verfassers, diese Gründe, sei es auch in gedrängter Kürze, einer Besprechung zu unterziehen.

An erster Stelle begegnet uns die wichtige Frage über das Verhältnis zwischen Gesetz und Freiheit. (De Caigny, S. 153.) Probabilistische Autoren lehren, Freiheit (und logisch muſs hier die Rede sein von moralischer Freiheit, da es sich um ein Recht handelt) sei früher als jedes Gesetz; die Freiheit sei daher immer in possessione, und um eine Verpflichtung zu behaupten, sei ein Maſs von Gewiſsheit erfordert, das jede prudens formido verscheucht. — Wir gestehen gerne, daſs die Freiheit als natürliches Prädikat des Willens früher ist als das Gesetz; als Recht aber ist sie später als das Gesetz, denn eben verdankt die Freiheit den Charakter des Rechtmäſsigen, des Erlaubten ihrer Übereinkunft mit dem Gesetze. Das permittere wird denn auch vom hl. Thomas ausdrücklich zu den actus legis gerechnet.[2] Folglich kann auch die Freiheit nicht immer in possessione sein, und man muſs mit dem hl. Alphons sagen: aliquando possidere legem, aliquando libertatem.[3] Die allgemeinsten Gesetze nämlich, worin die Moral gipfelt, sind früher als die moralische Freiheit. Was jedoch die niederen Gesetze betrifft, welche nur Folgerungen sind aus den allgemeinen (also auch die positiven Gesetze), so ist entweder die Freiheit oder das in Frage stehende Gesetz im Besitze, je nachdem dieses oder jene auf irgend welche Weise dem Menschen bekannt gemacht wird; auf den niederen Stufen der Gesetzgebung kann ja vielfach Zweifel herrschen.

[1] Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio, juxta principia Angelici Doctoris. Auctore J. De Caigny C. SS. R. Leipzig. L. A. Kittler. Sternwartestraſse 46. Wichtig zur philosophischen und historischen Seite der Frage sind auch die: „Beiträge zur Rechtfertigung des Äquiprobabilismus“ von J. Aertnys C. SS. R. im „Katholik“ 1894. S. 347. 434. 529; sowie auch die gediegene Schrift: De Systemate morali antiquorum probabilistarum dissertatio historico-critica auctore Fr. Ter Haar C. SS. R. Paderborn, F. Schöningh.

[2] I. II. qu. 92. a. 2.

[3] Theol. mor. l. I. n. 26.

Daher sagt der hl. Alphons logisch: (Libertas possidet) cum lex nondum est promulgata.[1] (De Caigny. S. 172 ff.)

Wir wissen wohl, dafs die eventuelle possessio legis auch von mehreren Probabilisten behauptet wird; es ist auch unsere Meinung nicht, bei der Besprechung des Verhältnisses zwischen Gesetz und Freiheit diesen Punkt am meisten zu betonen. Die Hauptsache für uns ist, die irrige Auffassung zu bekämpfen, als ständen sich Gesetz und moralische Freiheit feindselig gegenüber, als wären sie zwei entgegengesetzte Strömungen. (De Caigny, S. 115 ff.) Nein, aus den allgemeinsten Gesetzen kommen wie die Pflichten, so auch die Rechte des Menschen hervor; sie alle gehen Hand in Hand und haben keine andere Aufgabe, als den Menschen zur Verwirklichung des allgemeinen Gesetzes zu bringen, zum Streben nach dem letzten Ziele. Die Idee des Gesetzes ist aber hierbei der Hauptfaktor; als zielstrebendes Wesen hat daher der Mensch die alles umfassende Hauptpflicht, das Auge auf das Gesetz zu richten, zu untersuchen, ob und inwiefern es in seinen Abstufungen entweder als gestattend oder als gebietend (resp. verbietend) sich zeigt. — Nur dann also, wenn der Mensch für die konkrete Handlung weder Gebot noch Verbot in der niederen Sphäre der Moral erkennt, ist er, kraft des allgemeinen Gesetzes, das ihm das an sich Gleichgültige, unter der Bedingung eines redlichen Zweckes, als erlaubt vorhält, moralisch frei.

Es ist also von gröfster Wichtigkeit zu bestimmen, wann in der Sphäre der Moral das Erkennen des Gesetzes statt-

[1] So finden die von Dr. Leimbach (Untersuchungen über die verschiedenen Moralsysteme S. 42) citierten Worte des hl. Thomas: Illud dicitur licitum, quod nulla lege prohibetur — ihre Erklärung. — Dr. Leimbach meint, der Papst lehre in seiner Encyklika Libertas, dafs die Freiheit anterius ad legis obligationem im Besitze sei. Wir haben weder diese Worte noch deren Sinn in der Encyklika gefunden, vielmehr bestätigt sie durchaus die Auffassung des hl. Alphons. — Die Untersuchungen des Verfassers scheinen uns übrigens nicht genug Rechnung zu halten mit dem, was sowohl in historischer als wissenschaftlicher Beziehung noch in neuester Zeit dem Probabilismus entgegengehalten wurde. Er hat zwar ein Quellenverzeichnis; zur richtigen Würdigung der Argumente scheint er jedoch sich überhaupt nicht zu erschwingen. So werden u. a. citiert die „Beiträge zur Rechtfertigung des Äquiprob." von Aertnys im Katholik 1894; Dr. Leimbach aber schreibt, als ob dort weder über Rebellus und Comitolus u. a., noch über die Briefe des hl. Alphons, noch über die Vergleichung der Wage u. s. w. ein vernünftiges Wort geredet wäre. Auch gilt ihm G. Vasquez als Dominikaner. Schliefslich sei bemerkt, dafs die Vindiciae Alph. den Probabilismus nicht als Libertinismus und Anomismus bezeichnen. Die von Dr. Leimbach angeführten Worte (S. 78) enthalten diesen Vorwurf nicht.

findet, wodurch der Mensch aus dem Gebiete des Erlaubten in jenes der Verpflichtung versetzt wird. Der erste Grad dieses Erkennens ist vorhanden, wo, der da handeln mufs, nicht mehr im eigentlichen Zweifel bezüglich einer Verpflichtung verkehrt; und da nach dem hl. Thomas nur dort ein eigentlicher (positiver) Zweifel besteht, wo kraft gleicher beachtungswürdigen Gründe, die für und wider sprechen, der Mensch weder ja noch nein auf die Frage antworten kann, so wird, wenn auf Seite des Gesetzes ein beachtungswürdiger Grund mehr als auf der anderen Seite sich zeigt, das Gesetz erkannt.[1] Nun deckt sich aber Erkennen mit einem Mafse von Gewifsheit. Zwar schliefst sie nicht jede, selbst nicht unbegründete Furcht vor Irrtum aus; diese Furcht enthebt jedoch den Menschen der Verpflichtung, nicht dem Lichte seines Verstandes zu folgen, worauf er einzig als auf den Mafsstab der Zweckmäfsigkeit seiner Handlungen angewiesen ist. Auch ist es nicht vernünftig, eine gröfsere Gewifsheit zu verlangen, als die Sphäre, worin die Frage sich bewegt, gestattet. Eine probabilis certitudo, wie der hl. Thomas sich ausdrückt,[2] ist also hinreichend. Das erkannte auch Suarez, als er schrieb: Major probabilitas est quaedam moralis certitudo, si excessus probabilitatis certus sit.[3] (De Caigny, 116 ff. 180 ff.

---

[1] Quando . . . homo non habet rationem ad alteram partem magis quam ad alteram, vel quia ad neutram habet, quod nescientis est, vel quia ad utramque habet, sed aequalem, quod dubitantis est: tunc nullo modo assentit, cum nullo modo determinetur ejus judicium, sed aequaliter se habet ad diversas. . . . Opinans autem habet cogitationem sine assensu perfecto; sed habet aliquid assensus, inquantum adhaeret uni magis quam alii. Dubitans autem nihil habet de assensu, sed habet cogitationem. Nesciens autem neque assensum neque cogitationem habet. III Sent. d. 23. qu. II. a. 2. qu. 3. sol. 1.

[2] In actibus humanis . . . sufficit probabilis certitudo, quae in pluribus veritatem attingat. . . . Est autem probabile [= probabilis certitudo], quod magis veritatem contineat dictum multorum quam dictum unius; II. II. qu. 70. art. 2.

[3] De leg. lib. 8. c. 3. n. 19. Dr. Huppert (Katholik. 1895. S. 179) meint, dieser Text könne durchaus nicht den doctor eximius zum Äquiprobabilisten machen. „Im Äquiprobabilismus handelt es sich immer um eine sententia notabiliter probabilior, die zu Ungunsten des Pönitenten befolgt werden mufs; Suarez dagegen spricht von einer probabilior, die zu Gunsten des Pönitenten befolgt werden kann.“ — In diesen Worten scheint uns aber der cardo controversiae nicht richtig gegeben zu sein. Wir setzen also an deren Stelle folgende Argumentation: Im Äquiprobabilismus handelt es sich um eine sententia, die jeder, der hic et nunc moralisch gut handeln will, als notabiliter aut certo probabilior selbst erkennt. (Vom Beichtvater als solchem ist hier die Rede nicht, denn er ist kein judex opinionis, sondern nur dispositionis.) Atqui: Suarez stellt als allgemeinen Grundsatz: Major probab. u. s. w.

Die Gewifsheit der gröfseren Probabilität des Gesetzes ist also der sichere Mafsstab seiner Verpflichtung, ein Mafsstab ebenso den Anforderungen der Vernunft entsprechend, als leicht von jedem anzuwenden. Kann nicht ein jeder, nach verhältnismäfsig reifer Nachsinnung, sich oft darüber Rechenschaft geben, ob ihm eine majoritas von Wahrscheinlichkeit gewifs ist oder nicht? Wo bleibt denn die Schwierigkeit der Anwendung, die die Probabilisten dem Äquiprobabilismus vorwerfen?

Nun kann zwar behauptet werden, zwischen einem vernünftigen Probabilismus und einem vernünftigen Äquiprobabilismus sei so zu sagen kein Unterschied, und an den Namen sei wenig gelegen; an der praktischen Seite des Streites jedoch ist viel gelegen; handelt es sich ja darum, eine Norm festzustellen, die für das praktische Leben jedes einzelnen Menschen

---

Ergo: Suarez lehrt, wie die Äquiprobabilisten, dafs, wer das Gesetz als certo probabilius erkennt, eine moralis certitudo des Gesetzes hat, folglich dem Gesetze gehorchen mufs. — Dr. Huppert meint ferner, aus den Worten de Rel. tr. 10. l. 4. c. 15. n. 21: nec distinguendum existimo de majori vel minori probabilitate stehe unumstöfslich fest, dafs Suarez das Fundament des Äquiprobabilismus verwerfe. Uns scheint jedoch hier von paulo majori vel paulo minori prob. die Rede zu sein; denn 1. S. redet vom Falle des **dubium** positivum; wenn aber die eine Seite nicht nur paulo, sondern notabiliter probabilior ist, hat man kein dubium, sondern opinio. 2. S. fügt hinzu: quia juxta communem doctrinam per se licet practice sequi opin. probabilem circa honestatem actus relicta probabiliori. Als Suarez lehrte, war aber die sententia communis nicht, dafs man der notabiliter minus probabilis folgen dürfe, wie dieses zahlreiche Zeugnisse, angeführt bei Ter Haar, de morali systemate antiquorum probabilistarum (Paderborn, Schöningh) darthun. Diese Erklärung wird noch annehmlicher, wenn man die darauf folgenden Worte des Suarez in Betracht zieht: Nam moraliter loquendo, non potest ille excessus probabilitatis tantus esse, quin merito praetermittatur propter virtutem obedientiae, praesertim quia auctoritas superioris probabilitatem alterius partis multum auget. — Es war auch dem hl. Alphons nicht unbekannt (wie Dr. Huppert a. a. O. S. 178 meint), dafs viele alten Probabilisten jene allgemeine Formel im äquiprobabilistischen Sinne auffafsten. Schreibt er ja selbst: „Quando l'opinione probabile per la legge apparisce certamente più probabile, segno, che allora è più probabile notabilmente e con eccesso; e quando l'opinione per la legge è notabilmente più probabile con eccesso, allora dicono gli stessi autori nostri probabilisti che dee seguirsi l'opinione per la legge, perchè allora la legge è, almeno moralmente, gia abbastanza promulgata.“ Lettere III. n. 188. p. 303: „Wenn die für das Gesetz sprechende Meinung als gewifs probabler erscheint, so ist dies ein Zeichen, dafs sie bedeutend und überwiegend probabler ist; und in diesem letzteren Falle lehren auch unsere Probabilisten, dafs man derselben folgen müsse, weil dann das Gesetz wenigstens im moralischen Sinne hinreichend promulgiert erscheint.“ (Briefe. Specielle Korresp. Regensburg. 1894. III. S. 361.)

volle Rechtgültigkeit und Tauglichkeit besitzt; die also jeder Gefahr entweder von zu grofser Strenge oder zu grofser Milde vorbeugt; dann aber ist eine Formel, wie diese: „Das Gesetz verpflichtet nicht, so lange man vernünftigerweise nicht urteilen kann, dafs es bestehe“ — gar zu unbestimmt und wird leicht ein Deckmantel für leichtfertige und laxe Schlufsfolgerungen. Das war eben der Grund, warum der hl. Alphons fest an diese andere Formel hielt: Die gewifs weniger wahrscheinliche Meinung darf nicht befolgt werden. Man denke hierbei an die Worte des hl. Augustin: Nobis ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae significantur, impiam gignat opinionem.[1]

Unrichtig also und den Grundsätzen der Logik sowohl als der Autorität des hl. Thomas zuwider ist die Behauptung: „Zweifelhaft ist ein Gesetz . . . nicht blofs dann, wenn die der Freiheit günstige Ansicht gleich probabel ist, sondern überhaupt so lange sie wahrhaft probabel ist, mag die entgegengesetzte auch mehr und gewifs mehr probabel sein.“[2] Denn der Fall des Zweifels ist, auch nach dem hl. Thomas, nur auf das Gleichgewicht der Meinungen beschränkt. Wenn nun aus dem Axiom: „Ein zweifelhaftes Gesetz verpflichtet nicht“ argumentiert wird, mufs das Wort zweifelhaft eben in diesem Sinne genommen werden. Warum? Weil der Grund des Axioms eben darin liegt, dafs im eigentlichen Zweifel, aber auch nur im eigentlichen Zweifel (dubium strictum) der Verstand keine Antwort auf die Frage über Verpflichtung geben kann, und also nur in

[1] De Civ. Dei l. X. c. 23. Ego distinguere volui, schreibt der hl. Alphons (Apologia a. 1765. Introd. Cfr. Vindic. Ed. II. I. p. 60), dicendo nefas esse sequi opinionem minus tutam; quando magna et certa est praeponderantia pro parte tutiore. Et me explico: . . . quando opinio est certe minus probabilis, tunc intelligo eam semper esse notabiliter minus probabilem. Und an P. Blasucci: „Kommen wir jetzt auf Ihre Ansicht, dafs man nämlich der strengen Meinung folgen müsse, wenn sie ein Übergewicht von einem oder zwei Graden habe. Diese Regel scheint mir sehr verwirrt und zu Skrupeln führend; denn es ist schwer, ein solches Mittelmafs zu finden, um das Übergewicht von einem oder zwei Graden abzumessen. Meine Regel dagegen scheint mir sehr klar und sicher: Wenn die Meinung für das Gesetz sicher probabler ist, so sage ich, dafs man der weniger probablen nicht mehr folgen kann, . . . wenn ich aber erkenne, dafs die strenge Meinung probabler ist, so behaupte ich, dafs man der strengen Meinung folgen müsse. . . . Wenn die Meinungen gleich probabel sind, oder wenn man zweifelt, ob die eine etwas probabler sei als die andere, dann ist das Gesetz im eigentlichen Sinne zweifelhaft.“ (November 1768. Briefe. Specielle Korresp. III. S. 408.)

[2] Kirchenlexikon. v. Moralsysteme. S. 1885.

diesem Falle keine Kenntnis, resp. Promulgation des Gesetzes vorhanden ist. Jeder Verstandesakt, der sich darüber erhebt, enthält, wenn auch eine unvollkommene, doch immerhin eine Kenntnis, eine certitudo probabilis, wie sie der hl. Thomas nennt, welche mit der opinio stricte dicta sich deckt und die in der Moral erforderte und hinreichende certitudo moralis (= non perfecta) lata darstellt.[1]

„Zweifelhaft ist ein Gesetz, — so wird, wie wir oben hörten, von Probabilisten behauptet, nicht bloſs dann, wenn die der Freiheit günstige Ansicht gleich probabel ist, sondern überhaupt so lange sie wahrhaft probabel ist, mag die entgegengesetzte auch mehr und gewiſs mehr probabel sein.“ — Daſs an und für sich betrachtet, in spekulativem Sinne, die der certo aut notab. probabilior entgegengesetzte probabel genannt werden kann, thut hier nichts zur Sache; mit dieser Einwendung verläſst man den richtigen Standpunkt. Denn der Fall, worüber die Kontroverse geht, ist, daſs mir zwei Meinungen zugleich sich aufdrängen, die eine die Verpflichtung bejahend, die andere sie verneinend. In diesem Falle aber üben die Gründe der beiden Meinungen zugleich ihren Einfluſs auf meinen Verstand aus. Dieser gleichzeitige Einfluſs hat jedoch, insofern die Gründe von moralisch gleicher Kraft sind, keinen praktischen Wert; denn was unmittelbar den in Frage stehenden Punkt betrifft, ist der Zweifel nichts mehr als eine begründete Unwissenheit. Nach einer unmittelbar praktischen, subjektiv gültigen Norm wird eben gesucht. (De Caigny S. 130 ff.) Es hilft also nichts einzuwenden: „Jeder Meinung bleibt doch ihre Probabilität behalten.“[2] Die Antwort ist leicht: Für den Handelnden praktisch nicht.

---

[1] Dr. Huppert (Katholik. 1895. S. 178) meint, es sei ihm in der Kontroverse Huppert-Aertnys von diesem letzteren unrichtiger Weise vorgeworfen, daſs er keine certitudo moralis late dicta kenne. Er gesteht jedoch, daſs er über deren Wesen eine andere Ansicht habe als A. — Dieser letzte Umstand macht aber allerdings, daſs der Vorwurf begründet sein kann; daſs er es wirklich ist, dazu wird der Beweis geliefert in der Lehre über den Zweifel und die in der Moral erforderte Erkenntnis, resp. Gewiſsheit. — Dr. Leimbach (a. a. O. S. 22) meint in dieser Lehre einen groben circulus vitiosus zu entdecken und begründet seine Behauptung mit der Bemerkung: „Die Wahrscheinlichkeit setzt voraus, daſs man die Wahrheit nicht kennt.“ Diese Bemerkung selbst aber schlieſst eine aequivocatio ein. Ein Erkennen, das von Furcht, selbst nicht unbegründeter Furcht für Irrtum begleitet ist, kann man Wahrscheinlichkeit nennen, schlieſst aber einen Besitz der Wahrheit ein, stellt das Wahrnehmen eines Lichtstrahles der Wahrheit dar, also auch Maſs von Kenntnis und somit wirklicher Promulgation.

[2] Vergl. Kirchenlexikon a. a. O.

Was aber, wenn die dem Gesetze günstige Meinung solche Gründe hat, dafs ihr Übergewicht ins Auge springt; wenn das Licht, das dem Gesetze seine Gründe verleihen, zum Teil zwar neutralisiert wird, zum Teil aber von jeder beachtungswürdigen Opposition frei ist? In diesem Falle hat der Mensch einen Grad von Kenntnis, also auch von persönlicher Gewifsheit (der einzigen, wovon hier die Rede ist), also auch von (subjektiver) Promulgation des Gesetzes.[1] Es verhält sich damit, wie mit dem materiellen Lichte, wenn nämlich zwei Lichter ihren Schein zugleich auf eine Fläche werfen, zwei Lichter, nicht von ähnlicher Farbe (wie im angeführten Artikel des Kirchenlexikon die Vergleichung aufgesetzt wird), sondern von entgegengesetzter Farbe — verhalten sich ja die zwei in Rede stehenden Meinungen wie ja und nein, wie sittlich gut oder schlecht. Nun, wie zwei entgegengesetzte Farblichter, z. B. grün und rot, von denen das rote Licht das grüne an Stärke wahrnehmbar überragt, nur einen roten, wenn auch etwas abgeschwächten Schein zugleich erzeugen, so ist auch eine gewifs wahrscheinlichere Meinung einzig mafsgebend für den sittlichen Menschen, als einzige Kenntnis, den Zweifelszustand überragend.[2]

Ebenso bleibt auch die Vergleichung der Wage zu Gunsten des Äquiprobabilismus in ihrem vollen Werte. (De Caigny, S. 104 ff.) Richtig hat schon Aertnys auf die Einwendung: die Analogie habe nur Kraft, wenn die Begründung der beiden Meinungen aus derselben Quelle fliefst, geantwortet: „Wie es für die Wage gleichgültig ist, woher die Gewichte genommen, von welcher Materie sie verfertigt sind, wenn sie nur gleich oder ungleich drücken, so ist es auch in unserer Frage für die Zustimmung des Verstandes gleichgültig, ob die Gründe denselben Ursprung haben oder nicht, wenn sie nur drücken.“[3]

---

[1] Wir gestehen mit dem hl. Alphons, dafs eine solche Gewifsheit der Mehrheit von Probabilität sich wohl nicht vorfinden wird, ohne dafs diese Mehrheit zugleich eine gewissermafsen bedeutende sei; nur bemerken wir mit dem hl. Lehrer (vergl. den oben citierten Brief an P. Blasucci), dafs diese Bedeutsamkeit nicht als praktischer Mafsstab angewendet werden kann ohne Gefahr, die Gewifsheit aber von gröfserer Probabilität eine leicht anwendbare und jede Gefahr von Laxismus ausschliefsende Norm ist.

[2] Treffend ist auch die Anwendung dieser Vergleichung auf den Zustand des Zweifels. Wie die zwei genannten entgegengesetzten Farblichter, wenn sie von gleicher Kraft sind, nur einen weifsen Schein auf die Fläche werfen, worin keine der beiden Farben wahrnehmbar ist, so zeigt sich auch im Zweifel keine der beiden Meinungen als Handlungsnorm; nur durch Willkür können sie es werden.

[3] Katholik. 1894. S. 363.

Nur aus Willkür also kann der Mensch von einer sententia certo aut notabiliter probabilior den Verstand abwenden, um die entgegengesetzte, wegen der Probabilität, die sie an und für sich hat, als persönliche Handlungsnorm zu wählen. In der Frage über die Norm der Sittlichkeit sich auf ein Interesse des Willens zu berufen, ist der Natur des Menschen zuwider. (De Caigny, S. 146 ff., 169 ff.)[1]

Diese Punkte, die wir kurz zu beleuchten versucht haben, bringt der hochw. Verfasser durch klassische Ausführung in noch volleres Licht. Er hat also nicht nur der geschichtlichen Seite der Frage, sondern auch der philosophischen mit seiner Arbeit einen wichtigen Dienst geleistet.

DIE UNBEFLECKTE EMPFÄNGNIS DER GOTTESMUTTER UND DER HL. THOMAS.

Von P. JOSEPHUS a LEONISSA O. M. Cap.

Seit Erscheinen des berühmten päpstlichen Rundschreibens „Aeterni Patris“ vom 4. August 1879 werden die Werke des Aquinaten mit regerem Eifer durchforscht. Kein Wunder, dafs auch desto lebhafter manche Kontroverspunkte besprochen werden. Freunde und Gegner suchen den hl. Thomas für ihre Meinung geltend zu machen. Im Interesse der Wahrheit ist dieser Wettstreit offenbar von Nutzen. Die Tiefe und Gründlichkeit kann ja so nur gewinnen. — Unter anderm trat man auch wieder der Frage näher, welche Stellung St. Thomas einnehme zur U. E. Mariä. Die einen suchten den Aquinaten geradezu als Gegner dieses Dogmas hinzustellen; andere traten mehr oder weniger entschieden dieser Meinung entgegen. Mit voller Begeisterung für den englischen Lehrer behandelte der deutsche Übersetzer der Summa theologica St. Thomae Aq. diese Frage im 8. Bande (2. Zusatz - Band) der Übersetzung in tiefsinnigster und gründlichster Weise; und seine Lösung verdient eine glückliche genannt zu werden. So urteilt P. Feldner, welcher als urteilsfähig in dieser Beziehung doch bei allen gelten mufs, im

[1] Vergl. „Der Einflufs des Willens in der Frage des Probabilismus“; im „Kathol. Seelsorger“. Februarheft. 1895. S. 72.